Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 4 (1838)

Heft: 1-2

Rubrik: Oesterreich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nagel auf den Kopf und streben unermüdet nach Verbesserung des Landschulwesens. Siehe, da tritt der Geist der Finsterniß hervor und spricht in der Person einiger Gutsherren unumwunden: Schulbildung ist bei unsern Leuten überflüssig." — Ferner sagt der Verf. (S. 34.): „Einige Prediger haben es schon so weit gebracht, daß alle Kinder, welche nicht zu Hause von ihren Angehörigen unterrichtet werden, im 12ten oder 13ten Jahre, jedoch nur während des Winters, eine Art Schule besuchen, welche der Küster, Organist oder Vorsänger hält. Die Kleinen wohnen alsdann beim Küster und bringen Sonntag Abends oder Mondtag Morgens den Mundvorrath mit, wovon sie bis zum Sonnabend leben. Der Küster unterrichtet sie im Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen der 4 Spezies, geht Luthers kleinen Katechismus mit ihnen durch und läßt sie Bibelsprüche und Liederverse lernen. Während der folgenden zwei Winter besuchen sie den Prediger und werden im 16. Jahre konfirmirt. Vortreffliche Gutsherren besolden den Küster und geben Bücher, Rechentafeln und Schreibmaterialien her. Solche Herren sind die Juwelen Kurlands. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich wohl annehmen, daß gegenwärtig die Hälfte der keltischen Jugend lesen und ein Viertel schreiben lernt."

Oesterreich.

Statuten des neu errichteten Pensions-Instituts für die Schullehrer, Schulgehülfen und Witwen derselben in Voralberg. *) — §. 1. Der Zweck dieses Instituts ist, den Schullehrern und Schulgehülfen in Voralberg, wenn sie ohne ihr Verschulden wegen Alter, Entkräftung oder Krankheit dienstunfähig werden, wie auch den Wittwen derselben, außer den Beiträgen, welche Letztere vermöge k. k. Schulverfassung gesetzlich anzusprechen haben, eine Unterstützung zuzusichern.

§. 2. Daher können als Mitglieder dieses Instituts nur die in Voralberg angestellten Schullehrer und Schulgehülfen aufgenommen werden; diesen aber steht es frei, ob sie für sich allein oder auch für ihre Ehegattinnen demselben beitreten wollen.

---

*) Die Red. konnte nicht genau ermitteln, in welches Jahr die Entstehung dieses Pensions-Instituts fällt. Wahrscheinlich ist dasselbe erst seit dem J. 1830 gegründet worden. — Die Wichtigkeit einer solchen Anstalt wird die Aufnahme dieser Statuten in die schw. Schulbl. hinlänglich rechtfertigen. Auch dürfte es interessant sein, sie mit den Statuten schweizerischer Anstalten dieser Art zu vergleichen. Wenn man sie z. B. mit den Statuten des aargauischen Lehrervereins zusammenhält, so wird es sogleich auffallen, daß die Lehrer in Voralberg bloß zahlen und pensionsfähig, im Uebrigen aber von aller weitern Theilnahme an der Verwaltung selbst ausgeschlossen sind. Das in Rede stehende Pensions-Institut ist auf Anordnung des Kaisers eingeführt worden; bei uns gehen solche Anstalten von dem Lehrstande selbst aus.

§. 3. Den Fond bildet: a) ein Kapital von 1000 fl. R. W., welche ein Wohlthäter als Stammvermögen des Pensions-Instituts bestimmt und diesem zum Eigenthum überlassen hat, damit dieses Kapital fruchtbringend angelegt, und die jährlich davon fallenden Zinsen zu dem angezeigten Zwekke verwendet werden können; b) das erste Einlagegeld, welches jedes Mitglied bei der Aufnahme in das Pensionsinstitut, c) und der jährliche Beitrag, den jedes aufgenommene Mitglied alle Jahre zu erlegen hat; d) die von einigen Schulfreunden gemachten freiwilligen Geschenke und frommen Vermächtnisse, durch welche, wie man mit Zuversicht erwartet, der Fond nach und nach einen Zuwachs erhalten wird.

§. 4. Als erstes Einlagegeld sind 2 fl. R. W. zu bezahlen, welche von jedem Mitgliede nur Ein Mal, und zwar bei der Aufnahme ins Pensions-Institut erlegt werden müssen. Dieses Einlagegeld ist aber zu erhöhen, wenn die Schullehrer oder Schulgehülfen es aufschieben, demselben beizutreten, damit sie die jährlichen Beiträge durch längere Zeit nicht bezahlen dürfen. Ein solcher Schullehrer oder Schulgehülfe hat an Einlagegeld so viel zu zahlen, als erfordert wird, um die jährlichen Beiträge für die Jahre zu ersetzen, während welcher er, seitdem das Pensions-Institut errichtet ist, als Lehrer oder Gehülfe angestellt war.

§. 6. Der jährliche Beitrag, den ein jedes Mitglied alle Jahre zu erlegen verpflichtet ist, wird nach Verschiedenheit des Alters entweder auf 1 fl. oder auf 1 fl. 30 kr. R. W. bestimmt. Jene Schullehrer und Schulgehülfen, welche noch nicht 40 Jahre alt sind, zahlen jährlich 1 fl., und die, welche das 40ste Jahr ihres Alters schon erreicht haben, zahlen 1 fl. 30 kr. R. W Die Gattinnen der Schullehrer und Schulgehülfen hingegen, wenn sie als Mitglieder des Pensions-Instituts aufgenommen werden, zahlen als jährlichen Beitrag 1 fl. R. W., sie mögen unter oder über 40 Jahre alt sein.

§. 6. Der Schullehrer und Schulgehülfe, der noch unverehlicht ist, zahlt das Einlagegeld bei der Aufnahme ins Pensions-Institut und den jährlichen Beitrag für sich allein. Ist derselbe verehlicht, und zahlt er das Einlagegeld und den jährlichen Beitrag allein für sich, so ist nur er, aber nicht seine Gattin und Familie pensionsfähig. Will ein verehlichter Schullehrer oder Schulgehülfe, daß auch seine Gattin und seine Kinder pensionsfähig seien, so muß er das Einlagegeld bei der Aufnahme mit 2 fl. R. W. und den jährlichen Beitrag mit 1 fl. R. W. auch für seine Gattin, und wünscht er, daß seine Kinder pensionsfähig bleiben, so muß er für diese auch nach dem Tode seiner Gattin den jährlichen Beitrag von 1 fl. R. W. richtig zu bezahlen fortfahren.

§. 7. Die jährlichen Beiträge sind von jedem Mitgliede im Monat Oktober für das kommende Jahr vorauszubezahlen. Wer dieses zu thun sich weigert und nach dreimaliger Aufforderung die betreffende Zahlung zu leisten unterläßt, hört auf, ein Mitglied des

Instituts zu sein, und wird, ohne für die bisher bezahlten jährlichen Beiträge eine Entschädigung zu erhalten, von der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 8. Von den eingesammelten jährlichen Beiträgen, Einlagegeldern und Zinsen des Stammvermögens werden die Pensionen bezahlt, welche jährlich entweder auf 36 fl. R. W. oder auf 18 fl. R. W. festgesetzt sind. Die jährliche Pension von 36 fl. R. W. erhalten jene, welche zur Zeit, da ihnen die Pension angewiesen wird, schon durch volle 10 Jahre Mitglieder des Pensions-Instituts gewesen sind und während dieser 10 Jahre die betreffenden jährlichen Beiträge richtig bezahlt haben. Die jährliche Pension von 18 fl. hingegen wird denen zugesprochen, welche zur Zeit, da ihnen die Pension angewiesen wird, noch nicht 10 volle Jahre Mitglieder des Pensions-Instituts gewesen sind, und daher auch nicht durch 10 Jahre die jährlichen Beiträge an dasselbe erlegt haben.

§. 9. Die Pension wird erst dann bewilligt, wenn der Schullehrer oder Schulgehülfe, welcher bisher alle Pflichten seines Amtes treu erfüllt und dabei ein moralisch gutes Betragen beobachtet hat, wegen vorgerükkten hohen Alters und dadurch veranlaßter Entkräftung, oder wegen fortdauernder unheilbarer Krankheit, oder wegen anderer wichtiger und hinlänglich begründeter Ursachen den Lehrdienst ferner zu versehen unfähig ist und daher in Ruhestand gesetzt werden muß. Ob die Ursachen, um welcher willen ein Lehrer oder Gehülfe um die Pension ansucht, wirklich vorhanden sind, hat in jedem einzelnen Falle der betreffende Herr Schuldistrikts-Inspektor, in dessen Distrikt der Bittsteller als Schullehrer oder Schulgehülfe angestellt ist, genau zu untersuchen und darüber einen eigenen Bericht an das Generalvikariat zu erstatten. Ueberdies muß die Dienstesuntauglichkeit des Bittstellers durch ein vom Hrn. Kreisarzte ausgestelltes Zeugniß bestätigt werden. *)

§ 10. Wer von den Schullehrern oder Schulgehülfen den ihm übertragenen Dienst freiwillig resignirt, obwohl er solchen zu versehen noch fähig ist, entweder weil er zum Lehrfache keine Neigung mehr hat, oder weil er ein anderes Gewerbe ergreifen will, erhält keine Pension. Noch viel weniger darf jener auf den Genuß einer Pension Anspruch machen, welcher wegen Nachlässigkeit in der Dienstleistung oder wegen Unsittlichkeit und tadelhafter Aufführung, oder wegen sträflicher Vergehungen nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung (vom §. 279 bis 284) vom Lehrer- oder Gehülfendienste entlassen wird. Denn alle diese, welche aus ihrem eigenen Verschulden vom Lehrdienste entlassen werden müssen, hören auf, Mitglieder des Pensions-Instituts zu sein, und verlieren jeden Anspruch auf die Unterstützung, welche nur den wirklichen Mitgliedern zugesichert wird.

*) Da muß also der Lehrer eigentlich um eine Pension betteln, obgleich er Eintrittsgeld und Jahresbeitrag aus seinem Beutel bezahlt hat. A. d. R.

§. 11. Die Ehegattinnen der Schullehrer und Schulgehülfen erhalten die Pension, wenn sie durch den Tod ihrer Ehemänner Wittwen werden, Mitglieder des Pensions-Institutes sind, und als solche den jährlichen Beitrag bisher richtig bezahlt haben. Die ihnen in diesem Falle gebührende jährliche Pension besteht entweder in 36 fl. R. W., wenn sie zur Zeit, da sie Wittwen werden, schon durch volle 10 Jahre Mitglieder des Pensions-Institutes gewesen sind, oder in 18 fl. R. W., wenn sie zu jener Zeit noch nicht durch volle 10 Jahre Mitglieder des Pensions-Instituts waren.

§. 12. Verehlicht sich wieder die Wittwe eines verstorbenen Schullehrers oder Schulgehülfen, so verliert sie von dem Tage der Verehelichung an die ihr bewilligte Pension, und weder sie, noch ihre Kinder dürfen darauf einen Anspruch mehr machen. *)

§. 13. Stirbt sowohl der Schullehrer oder Schulgehülfe, als dessen Gattin, so wird, wenn diese Mitglied des Pensions-Instituts gewesen ist, der Genuß der Pension den hinterlassenen ehelichen Kindern auf folgende Art bewilligt:

Ist bei dem Absterben der pensionirten Witwe nur ein Kind vorhanden, welches das 15te Jahr seines Alters noch nicht erreicht hat, so erhält dasselbe die Hälfte der Pension, welche der Witwe angewiesen war, als jährlichen Erziehungsbeitrag bis zum erreichten 15ten Jahre. Sind hingegen bei dem Absterben der pensionirten Witwe mehrere Kinder vorhanden, welche das 15te Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben; so erhalten alle diese Kinder zusammen die ganze Pension, welche der Witwe angewiesen war. Es wird nämlich in diesem Falle von der Pension einem jeden der vorhandenen Kinder ein gleicher Antheil als jährlicher Erziehungsbeitrag zugemessen, in dessen Genusse es so lange bleibt, bis es entweder das 15te Jahr erreicht, oder eine andere hinreichende Versorgung gefunden hat. Wie aber ein solches Kind stirbt, oder das 15te Jahr erreicht, fällt der ihm zugemessene Antheil wieder dem Pensions-Institute zu und wird zum Vortheil desselben in Ersparung gebracht.

Ist die Gattin des Schullehrers oder Schulgehülfen nicht Mitglied des Pensions-Instituts gewesen, so erhalten die hinterlassenen Kinder keine Pension und dürfen darauf keinen Anspruch machen.

§. 14. Die Pensionen werden denjenigen, welchen eine solche bewilligt worden ist, in vierteljährigen Raten gegen einen dafür ausgestellten Empfangschein bezahlt, und diese, welche die Pension erhalten, sind nicht mehr schuldig, den jährlichen Beitrag an das Pensions-Institut zu erlegen. **)

---

*) Letzteres ist sehr inhuman; denn was haben die Kinder verschuldet, wenn ihre Mutter sich wieder verheirathet? A. d. R.

**) Dies ist nicht mehr als billig. — Wer durch eine Pension unterstützt wird, sollte auch in unserm Aargau keinen Beitrag mehr zu leisten haben. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern,

§. 15. Sollte es sich ereignen, daß die bewilligten Pensionen in einem Jahre mehr betragen, als die sämmtlichen Einkünfte des Pensions-Instituts; so können die jährlichen Beiträge der sämmtlichen Mitglieder auf den doppelten Betrag erhöhet werden, so daß jene, deren jährlicher Beitrag auf 1 fl. bestimmt ist, 2 fl., und die, deren jährlicher Beitrag auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt ist, 3 fl. zu erlegen haben; aber niemals darf von einem Mitgliede mehr als das Doppelte des jährlichen Beitrages gefordert werden. Reicht dieser erhöhte Beitrag mit den anderen Einkünften des Pensions-Instituts nicht zu, um die bewilligten Pensionen zu bezahlen; so sind diese verhältnißmäßig auf eine kleinere Summe herabzusetzen, damit alle Ausgaben bestritten werden können, ohne das Stammvermögen und die anderen Kapitalien, die für das Pensions-Institut schon fruchtbringend angelegt worden sind, zu den Kurrentzahlungen verwenden zu müssen. Denn das Stammvermögen des Pensions-Instituts soll wohl vermehrt, aber nie vermindert oder auf eine kleinere Summe herabgesetzt werden.

§. 16. Nebst den Schullehrern und Schulgehülfen, welche theilnehmende Mitglieder des Pensions-Instituts sind, werden in dasselbe als Ehrenmitglieder auch jene Schulfreunde aufgenommen, die aus Achtung und Liebe für den ehrenwerthen Lehrerstand dem Vereine beizutreten verlangen und, um dessen Erhaltung zu sichern, entweder den jährlichen Beitrag von 1 fl. R. W. oder noch reichlichere Beiträge zu zahlen sich bereit erklären, ohne auf eine Pension oder auf eine Entschädigung der geleisteten Beiträge Anspruch machen zu wollen. Solchen Ehrenmitgliedern steht es frei, vom Vereine, wenn es ihnen beliebig ist, wieder auszutreten.

§. 17. Die Aufsicht über das Pensions-Institut übernimmt das Generalvikariat und leitet mit den 6 Herren Schuldistrikts-Inspektoren die darauf sich beziehenden Geschäfte in folgender Ordnung:

A. Die Herren Schuldistrikts-Inspektoren haben a) jene Schullehrer, Schulgehülfen und deren Gattinnen, welche Mitglieder des Pensions-Instituts werden wollen, mit der Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburtsortes, ihres Alters und Standes aufzuzeichnen und von jedem derselben den Taufschein, wodurch diese Angaben bestätigt werden, zu fordern, wie auch beizusetzen, an welchem Tage, Monate und Jahre solches geschehen ist; dieses genau verfertigte Verzeichniß behält jeder Herr Schuldistriktsinspektor für sich und übersendet eine treue Abschrift davon mit den Taufscheinen der aufgenommenen Mitglieder an das Generalvikariat; b) von allen denen seines Distrikts, welche dem Pensions-Institute beigetreten sind, das erste Einlagegeld bei deren Aufnahme und den jährlichen Beitrag im Monat Oktober für das kommende Jahr zu erheben und

---

wo diese unnatürliche Bestimmung aus den Statuten des aargauischen Lehrervereins entfernt werden kann. A. d. R.

den gesammten Betrag derselben dem Generalvikariate zu übermachen; c) die Pensionen jenen Mitgliedern, denen sie nach Vorschrift der Statuten bewilligt worden sind, in vierteljährigen Raten gegen Empfangschein zu bezahlen und darüber eine genaue Aufschreibung zu führen.

B. Das Generalvikariat hat a) über alle in den 6 Schuldistrikten Voralbergs aufgenommene Mitglieder ein allgemeines Verzeichniß zu verfertigen, in welchem jedes derselben nach seinem Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter und Stand mit dem Jahre, Monat und Tage der Aufnahme vorgemerkt wird; b) die durch die Herren Schuldistrikts-Inspektoren von den Mitgliedern des Pensions-Instituts eingesammelten Einlagegelder und jährlichen Beiträge in Empfang zu nehmen, die Zinsen des Stammvermögens zu erheben und Alles in einer eigenen, abgesonderten Kasse aufzubewahren; c) von dem aufbewahrten Gelde den Herren Schuldistrikts-Inspektoren die zur Bezahlung der bewilligten Pensionen in vierteljährigen Raten erforderliche Summe mitzutheilen, wofür dann die Hrn. Schuldistrikts-Inspektoren die von den Mitgliedern des Pensions-Instituts ausgestellten Quittungen oder Empfangscheine einsenden sollen; d) am Ende des Jahres über alle Einnahmen und Ausgaben des Pensions-Instituts genaue Rechnung zu legen und eine Abschrift derselben jedem Hrn. Schuldistrikts-Inspektor mitzutheilen, bei welchem die Mitglieder des Pensions-Instituts, wenn sie wollen, davon Einsicht nehmen können.

§. 18. Wird Etwas erspart, und beträgt nach gelegter Rechnung das Ersparte mehr als 100 fl. R. W., so wird es als ein dem Pensions-Institute angehöriges Kapital mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und die jährlichen Zinsen davon als Einkommen des Pensions-Instituts in die Rechnung des folgenden Jahres aufgenommen. Beträgt aber das Ersparte nicht 100 fl. R. W., so wird es in der dazu bestimmten Kasse aufbewahrt.

Frankreich.

Oeffentlicher Unterricht in Frankreich. — Aus den neuerlich wieder erschienenen Berichten über den Zustand des Elementarunterrichts und des Schulwesens in Frankreich ergibt sich, daß von den 38,000 Gemeinden dieses Landes kaum die Hälfte mit Schulen versehen ist, und daß die Regierung es bei den Departements- und Gemeindeverwaltungen nur mit äußerster Mühe dahin bringen kann, daß sie, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, alljährlich eine Summe für den Unterricht votiren. Meistens ist es noch viel schwerer, die Verwendung der dotirten Gelder zu dem bestimmten Zwekke zu erlangen. Ein Werk, das so eben erschienen ist, und ein Mitglied der Pariser Universität, Hrn. Lorain, einen der im Jahr 1833 in die Departements geschikten Schulinspektoren, zum Verfasser hat, gibt über diesen interessanten Gegenstand eine Masse von Aufschlüssen so befremdender Art, daß man zuweilen nöthig hat, sich zu überzeu-